

SATZUNG

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesakademie für musikalische Jugendbildung e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trossingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Trägerschaft einer bundeszentralen Akademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen, deren Angebote der Anregung, der Fort- und Weiterbildung, der Beratung und der Pflege des elementaren, instrumentalen und vokalen Musizierens in allen Bereichen der musikalischen Jugendarbeit dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Organisationen, Verbände und Institutionen sein, die im Bereich der musikalischen oder musik-pädagogischen Jugendarbeit bundesweit oder international tätig sind. Bestehende Mitgliedschaften bleiben unberührt.

Der Verein fördert die Funktion der Musik als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein bietet nur solchen Organisationen, Verbänden und Institutionen die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Extremistische Organisationen, Verbände und Institutionen, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie rassistisch und fremdenfeindlich handelnde Organisationen, Verbänden und Institutionen oder religiöse Gruppierungen, insbesondere solche Organisationen, Verbände und Institutionen, welche im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Bundeslandes als extremistische Organisation aufgeführt sind, können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren nach § 14 Abs.3 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch Erklärung in Textform zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden spätestens am 30. September des Jahres zugegangen sein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe schuldhaft verstoßen oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds den Bestand, die Funktionstüchtigkeit oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder die Verwirklichung der Ziele, Zwecke oder Werte des Vereins erschwert.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den ihm konkret mitzuteilenden Vorwürfen zu geben.

- (5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Ausschließungsmitteilung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) die Rechnungsprüfer.

Die Vertretungen des für die außerschulische Jugendbildung zuständigen Bundesministeriums und Landesministeriums in Baden-Württemberg und der Stadt Trossingen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden von den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder des Vereins benannten Vertretern und den Mitgliedern des Vorstandes. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme oder Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung: online, hybrid oder Präsenz.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden-
mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform erfolgen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 57. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung um weitere Beschlussgegenstände sind spätestens einen Monat vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Den Mitgliedern sind solche Anträge vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.
- (6) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, in dem der Zweck und die Gründe angegeben sein müssen, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, für die die Vorschriften der ordentlichen Versammlung entsprechend gelten.

- (7) Der Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Kompetenz für die konkrete Entscheidung durch diese Satzung oder das Gesetz einem der anderen Vereinsorgane übertragen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Beratung des Arbeitsprogrammes und der Grundzüge des Haushaltsplanes der Bundesakademie
 4. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Mitgliedsbeitrages
 5. Aufnahme von neuen Mitgliedern und Entscheidung über die Berufung im Ausschlussverfahren
 6. Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren
 7. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren
 8. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (2) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein und bedürfen zu ihrer wirksamen Beschlussfassung einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand ist bei einer Abstimmung über § 8 Abs. 2 Nummern 2 und 7 ausgeschlossen.
- (4) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand und berichtet der nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich. Ist dieses Quorum zu Beginn der Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung nicht erreicht, beruft der Vorstand mindestens mit diesem Beschlussgegenstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Eine Abstimmung muss verdeckt erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird. Wahlen erfolgen verdeckt, wenn dies von

mindestens einem Mitglied beantragt wird.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden und
bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der wirksamen Neuwahl und Annahme der Wahl des neu gewählten Amtsinhabers. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen in Textform zu erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbst ergänzen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Beratung und Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung der Akademie sowie Genehmigung entsprechender Vorschläge des Direktors oder des Geschäftsführers
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - d) Beratung und Erstellung des Geschäftsberichtes
 - e) Anstellung und Kündigung des Direktors, des Geschäftsführers und der Dozenten
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung der Bundesakademie und die Regelung der Befugnisse der Mitarbeiter durch Dienstanweisungen
 - g) die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums nach § 12 Abs. 2
 - h) Ausschluss eines Mitgliedes
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder Verweigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. Er muss zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB; sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Neben dem Vorstand wird für die laufenden Geschäfte im Rahmen des Vereinsetats der Direktor der Akademie Trossingen als Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt.
- (8) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift ausgefertigt, die vom Vorsitzenden

und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung für diese Aufgabe gewählten Personen. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand vom jeweiligen Prüfungsergebnis Kenntnis, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und reichen den Bericht in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Vertretern der im Deutschen Bundestag und im Landtag Baden-Württemberg vertretenen Parteien sowie Vertretern aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft. Es berät den Vorstand in Grundsatzfragen, insbesondere hinsichtlich jugend-, kultur-, bildungs- und gesellschaftspolitischer Aspekte der Arbeit der Bundesakademie. Das Kuratorium unterstützt Anliegen der Bundesakademie in konzeptionellen und Finanzierungsfragen und trägt dazu bei, dass diese ihre Aufgaben verwirklichen kann.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand der Bundesakademie berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand der Bundesakademie angehören.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden des Kuratoriums spätestens vier Wochen vorher mit Übersendung der Tagesordnung einzuladen ist. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gebracht wird.
- (6) Der Vorstand und der Direktor der Bundesakademie nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Amtszeit des Kuratoriums endet automatisch mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (8) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse von natürlichen Personen. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung im Verein kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen, die von dem Direktor oder dem Geschäftsführer entworfen und vom Vorstand beschlossen wird

§ 14 Beschlussfassung der Vereinsorgane

- (1) Sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vereinsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
- (2) Die Vereinsorgane können ihre Beschlüsse auch im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Organmitglieder in einer Versammlung fassen. Die Entscheidung darüber wird mit der Einberufung getroffen.
- (3) Ein Beschluss der Vereinsorgane ist auch ohne Versammlung ihrer jeweiligen Mitglieder gültig, wenn von der ansonsten zur Einberufung der Versammlung des Organs befugten Person alle Mitglieder des entsprechenden Organs in Textform an der Beschlussfassung beteiligt wurden, bis zu dem von der zur Einberufung befugten Person gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsorgans ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Hierzu bedarf es einer Einladung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von einem Monat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Bundesrepublik Deutschland und an das Land Baden-Württemberg zu gleichen Teilen zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe in Form der Jugendmusikpflege. Laut Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Trossingen und dem Trägerverein vom 20. Oktober 1969 ist der Trägerverein verpflichtet, ohne Gegenleistung die Nutzung der Grundstücke, der Gebäude und deren Einrichtungen auf die Stadt zurückzuübertragen.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Registergericht anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Trossingen, 06.02.2026



Thomas Kronenberger, Stellvertretender Vorsitzender und geschäftsführender Vorstand